

**Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung -
Gebührensatzung) der Stadt Velden vom 11.08.2021**

Die Stadt Velden erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Neufassung § 5

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren im Basiswert betragen für jeden angefangenen Monat für

- Krippe: 150,00 Euro
- KiGA: 130,00 Euro
- Hort: 80,00 Euro

(2) Die Buchungszeiten werden nach Stundenkategorien gestaffelt, für die ein individueller Elternbeitrag festgelegt wird.

Buchungszeiten KiGA
4-5 Std. (Basiswert)
5-6 Std.
7-8 Std.
8-9 Std.
> 9 Std.

Buchungszeiten Krippe
3-4 Std. (Basiswert)
4-5 Std.
5-6 Std.
6-7 Std.
7-8 Std.
8-9 Std.
> 9 Std.

Buchungszeiten Hort
1-2 Std.
2-3 Std.
3-4 Std.
4-5 Std.
5-6 Std.
6-7 Std.

- (3) Für die jeweils höhere Stundenkategorie wird für die Buchungsarten und Stundenkategorien nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung - ausgehend vom Basiswert - linear gestaffelt jeweils eine um 10 % höhere Benutzungsgebühr verlangt.
- (4) Die Benutzungsgebühren im Basiswert erhöhen sich ab dem 01.09.2025 jährlich zum 01. September um 5 %. Dementsprechend erhöhen sich die weiteren Stundenkategorien entsprechend § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
- (5) Spiel- und Getränkegeld sowie Koch- und Fotogeld sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

(4) Die Benutzungsgebühren im Basiswert erhöhen sich ab dem 01.09.2025 jährlich zum 01. September um 5 %. Dementsprechend erhöhen sich die weiteren Stundenkategorien entsprechend § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

(5) Spiel- und Getränkegeld sowie Koch- und Fotogeld sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

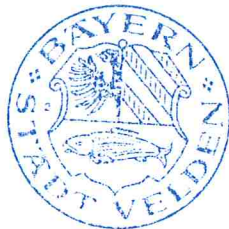
§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Velden, 10.11.2023

Stadt Velden



Herbert Seitz
Erster Bürgermeister

**Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung -
Gebührensatzung) der Stadt Velden vom 11.08.2021**

Die Stadt Velden erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Neufassung § 6

§ 6 Ermäßigung

Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Velden, 10.11.2023

Stadt Velden



Herbert Seitz

Erster Bürgermeister

Satzung
zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)
der Stadt Velden
vom 11.08.2021

Aufgrund von Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des
Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist,
erlässt die Stadt Velden folgende Satzung

zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)
der Stadt Velden

§1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht auch im Fall einer vorübergehenden Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für

a) Kindergartenkinder	ab 01.09.2021	ab 01.09.2022
3 – 4 Stunden täglich	mtl. 100,00 €	mtl. 105,00 €
>4 – 5 Stunden täglich	mtl. 105,00 €	mtl. 110,00 €
>5 – 6 Stunden täglich	mtl. 115,00 €	mtl. 120,00 €
>6 – 7 Stunden täglich	mtl. 125,00 €	mtl. 130,00 €
>7 – 8 Stunden täglich	mtl. 135,00 €	mtl. 140,00 €
>8 – 9 Stunden täglich	mtl. 145,00 €	mtl. 150,00 €
>9 Stunden täglich	mtl. 155,00 €	mtl. 160,00 €
b) Schulkinder		
1 – 2 Stunden täglich	mtl. 60,00 €	mtl. 65,00 €
>2 – 3 Stunden täglich	mtl. 70,00 €	mtl. 75,00 €
>3 – 4 Stunden täglich	mtl. 80,00 €	mtl. 85,00 €
>4 – 5 Stunden täglich	mtl. 90,00 €	mtl. 95,00 €
>5 – 6 Stunden täglich	mtl. 100,00 €	mtl. 105,00 €
>6 – 7 Stunden täglich	mtl. 110,00 €	mtl. 115,00 €
c) Krippenkinder (0-3 Jahre)		
3 – 4 Stunden täglich	mtl. 125,00 €	mtl. 130,00 €
>4 – 5 Stunden täglich	mtl. 135,00 €	mtl. 140,00 €
>5 – 6 Stunden täglich	mtl. 145,00 €	mtl. 150,00 €
>6 – 7 Stunden täglich	mtl. 155,00 €	mtl. 160,00 €
>7 – 8 Stunden täglich	mtl. 165,00 €	mtl. 170,00 €
>8 – 9 Stunden täglich	mtl. 175,00 €	mtl. 180,00 €
>9 – 10 Stunden täglich	mtl. 185,00 €	mtl. 190,00 €

(2) Spiel- und Getränkegeld sowie Koch- und Fotogeld sind in den Benutzungsgebühren (§ 5 Abs. 1) enthalten.

(3) Für die Kurzzeitbuchung/Ferienbuchung von Schulkindern gelten folgende Pauschalen pro Kindergartenjahr **ab 01.09.2021** **ab 01.09.2022**

bis 14 Tage	90,00 €	95,00 €
15-19 Tage	100,00 €	105,00 €
20-24 Tage	120,00 €	125,00 €
25-29 Tage	125,00 €	130,00 €
ab 30 Tagen	130,00 €	135,00 €

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 25 % reduziert.

- (2) Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist am 10. jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

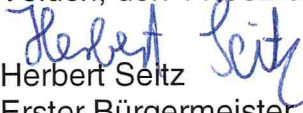
§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden. (§ 6)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Velden, den 11.08.2021


Herbert Seltz
Erster Bürgermeister

